

**Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze II und III;
Vergütungsvereinbarungen für Leistungen im
Rahmen der Sozialhilfe**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09610

1 Anlage

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat
vom 06.09.2017**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Zum 01.01.2017 sind das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) und das Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) in Kraft getreten. Durch die Regelungen wurden einerseits das Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) und andererseits das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) reformiert. Beide Gesetze führen übereinstimmend einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff sowie ein neues Begutachtungsverfahren ein. Im SGB XII betrifft dies insbesondere das völlig neu gegliederte und beschriebene 7. Kapitel über die Hilfe zur Pflege.

Zwar hat diese Gesetzesreform für viele pflegebedürftige Personen finanzielle Verbesserungen gebracht, für Personen, die nach dem neuen Begutachtungssystem keinen Pflegegrad oder nur Pflegegrad 1 erhalten, trifft dies allerdings nicht zu. Die bei diesem Personenkreis gleichwohl bestehenden tatsächlichen Bedarfe an pflegerischen Unterstützungsleistungen bzw. Hilfen bei der Haushaltsführung können seit 01.01.2017 nicht mehr oder nicht mehr ausreichend über Hilfen zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII gedeckt werden. Dem Grunde nach können Leistungen aber nach anderen sozialhilferechtlichen Vorschriften des 9. Kapitel SGB XII erbracht werden.

Die Übernahme der benötigten Leistungen nach dem 9. Kapitel SGB XII führt jedoch dazu, dass bei der Versorgung durch zugelassene ambulante Pflegedienste die bislang herangezogenen, landesweiten Vergütungsverträge nach § 89 SGB XI keine Anwendung mehr finden können. Daher muss die Landeshauptstadt München mit den Pflegediensten eigene, in die Zukunft gerichtete Vergütungsvereinbarungen nach § 75 SGB XII schließen und Lösungen zur angemessenen Vergütung für die Übergangszeit finden.

Hierbei soll sowohl für die Betroffenen als auch für die Pflegedienste eine Lösung gefunden werden, die einerseits eine adäquate Versorgung und andererseits eine angemessene Finanzierung sicherstellt. Deshalb schlägt das Sozialreferat vor, den Pflegediensten unter sachgerechter Auslegung der gesetzlichen Vorgaben für eine Übergangszeit bis zum Abschluss individueller Vergütungsvereinbarungen angemessene, gestaffelte Pauschalvergütungen anzubieten. Dies soll sowohl für Altfälle, die bereits in der Zeit bis 31.12.2016 Leistungen bezogen haben, als auch für Neufälle, die erst ab dem 01.01.2017 Leistungen beantragt haben, gelten.

1. Pflegerechtsreform

Zum 01.01.2017 hat die Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) durch das PSG II eine grundlegende Reform erfahren. In der Folge wurde auch das Sozialhilferecht (SGB XII) novelliert, insbesondere wurde das 7. Kapitel – Hilfe zur Pflege – durch das PSG III inhaltlich angeglichen. Die Kernpunkte der Reform sind ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsinstrument. Darüber hinaus bemisst sich die Schwere der Pflegebedürftigkeit nicht mehr an den bislang drei bekannten Pflegestufen, sondern an fünf Pflegegraden.

Bislang war der Pflegebedürftigkeitsbegriff, der letztlich den Zugang zu den Leistungen nach dem SGB XI eröffnete, im Wesentlichen defizitorientiert und knüpfte an den körperlichen Beeinträchtigungen der Personen an. Nunmehr orientiert sich der Pflegebedürftigkeitsbegriff an dem Grad der Selbstständigkeit der Personen, ihre gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen zu kompensieren. Darüber hinaus wird die Lebenssituation und die Bedarfslage von Menschen mit kognitiven und seelischen Beeinträchtigungen (z.B. Demenzkranke) besser berücksichtigt und fließt in das Begutachtungsergebnis mit ein.

Trotz der begrifflichen Harmonisierung gibt es zwischen den Systemen des SGB XI und des SGB XII grundlegende Unterschiede. Während die Soziale Pflegeversicherung den Charakter einer Teilkaskoversicherung hat und damit eine oftmals nicht kostendeckende Grundabsicherung für den Pflegefall vorsieht, gilt in der Sozialhilfe das Bedarfsdeckungsprinzip. Danach sind alle erforderlichen und angemessenen Leistungen zu finanzieren.

Nach der bis zum 31.12.2016 vorherrschenden Rechtslage des SGB XII konnten durch die sogenannte Öffnungsklausel auch Leistungen der Hilfe zur Pflege für Personen erbracht werden, die die Voraussetzungen für Leistungen nach dem SGB XI nicht erfüllten (sogenannte Pflegestufe 0). Dies galt insbesondere für Personen, deren Bedarf an Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung nicht ausreichte, um eine Pflegestufe nach der Systematik des SGB XI zu erhalten (§ 61 S.1 und 2 SGB XII alte Fassung).

In der Mehrzahl der Fälle handelte es sich um Personen, die hier aufgrund altersbedingter oder körperlicher Beeinträchtigungen auf Unterstützungsangebote angewiesen waren.

2. Auswirkungen der Reform bei Personen ohne Pflegegrad oder mit Pflegegrad 1

Erste Erfahrungswerte zeigen, dass durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff nur wenige Personen, die bislang der Pflegestufe 0 zuzuordnen waren und deren Einschränkungen eine rein körperliche Ursache haben, einen Pflegegrad erhalten. Ihnen ist damit der Zugang zu den Leistungen der Pflegekasse verwehrt.

Durch die neue Gesetzeslage ist die vorgenannte Öffnungsklausel in der Sozialhilfe zum 01.01.2017 entfallen. Daher sind im Vergleich zur bisherigen Rechtslage Leistungen der Hilfe zur Pflege für den Personenkreis ausgeschlossen, der geringe pflegerische Hilfen (z.B. beim Einstieg in die Badewanne/ Dusche einschließlich Haarewaschen oder Treppensteigen) oder die Unterstützung bei der Haushaltsführung benötigt, bei dem diese Bedarfe aber nicht zur Zuerkennung eines Pflegegrades führen. In Ermangelung einer Überleitungs- bzw. Bestandsschutzregelung kommt es hierdurch für Personen ohne Pflegegrad zu einer Schlechterstellung durch die neuen gesetzlichen Vorgaben. Hiervon ausgenommen sind nur pflegeversicherte Personen, die nach der alten Rechtslage zwar der Pflegestufe 0 zuzuordnen waren, denen aber eine sogenannte erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz attestiert wurde (z.B. Demenzkranke). Für diese Zielgruppe ist die Versorgung auch weiterhin durch Leistungen der Pflegeversicherung und/oder der Sozialhilfe gesichert, weil hier eine Einstufung mindestens in Pflegegrad 2 erfolgt.

Ähnliche Einschränkungen gelten auch für den Personenkreis, dem durch Begutachtung lediglich der Pflegegrad 1 zuerkannt wurde. Hier können zwar Leistungen für die Pflege durch die Pflegekassen oder den Sozialhilfeträger erbracht werden; diese sind jedoch auf monatlich 125 Euro limitiert. Dieser Betrag wird in den seltensten Fällen ausreichend sein, um die erforderlichen Hilfen finanzieren zu können.

Im Ergebnis wäre eine noch nicht bestimmbare Vielzahl bestehender Versorgungsarrangements von Personen, die nach der neuen Gesetzeslage keinen Pflegegrad oder nur Pflegegrad 1 erhalten, gefährdet. Derzeit beläuft sich die Zahl der Neufälle ohne Pflegegrad oder mit Pflegegrad 1 auf etwa 170 Fälle, darunter rund 100 Fälle mit Versorgung durch einen Dienst. Die Landeshauptstadt München hat im Gesetzgebungsverfahren wiederholt auf dieses Problem und die befürchteten Folgen hingewiesen.

Dennoch hat der Bundesgesetzgeber diesen Umstand bewusst in Kauf genommen und es den Sozialhilfeträgern überlassen, geeignete Lösungen außerhalb der Hilfe zur Pflege zu finden, um entsprechende Bedarfe decken zu können¹.

Daher wird das Sozialreferat die beschriebenen Leistungen nach den Vorschriften des 9. Kapitel SGB XII erbringen. In der Regel handelt es sich dabei um die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII, die auch geringe pflegerische Hilfestellungen und Unterstützungsleistungen umfassen kann. Wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelfall nicht erfüllt sein sollten, kommen ferner Leistungen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII in Betracht. So kann das Gros der betroffenen Bürgerinnen und Bürger auch in München adäquat unterstützt werden und auf die Sicherung der individuell gewählten Versorgung vertrauen. Eine Kostenmehrung ist mit der Verschiebung der Leistungen vom 7. Kapitel in das 9. Kapitel SGB XII nicht verbunden. In beiden Fällen handelt es sich um kommunale Mittel.

Die Diskussion, wie die beschriebenen Notlagen beseitigt werden können und auf welche gesetzlichen Vorschriften entsprechende Leistungen zu stützen sind, wurde bundesweit unter aktiver Beteiligung der Landeshauptstadt München geführt. Viele Sozialhilfeträger folgen zwischenzeitlich dem Vorgehen der Landeshauptstadt München. Auch die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden benennt diese zwei Vorschriften in ihren Handlungsempfehlungen als mögliche Rechtsgrundlagen, um die beschriebenen Bedarfe decken zu können².

3. Vergütung der Leistungen – Rechtliche Situation

Der Umfang der Vergütung für die Leistungen für die sogenannte Pflegestufe 0 ergab sich bis zum 31.12.2016 aus den Vergütungsverträgen gemäß § 89 SGB XI für die ambulanten Pflegeleistungen. Grund war, dass es sich vor den Änderungen durch das PSG II und PSG III um Leistungen der Hilfe zur Pflege handelte (siehe Ziffer 1). Diese Vergütungsverträge werden landesweit zwischen den Vertretern der Pflegekassen, der Sozialhilfeträger und den Spitzenverbänden der Pflegedienste verhandelt.

Im SGB XII ist geregelt, dass der Sozialhilfeträger an die für ambulante Pflegedienste geltenden Vereinbarungen nach § 89 SGB XI gebunden ist. Dies hat zur Folge, dass zwischen dem Sozialhilfeträger und den einzelnen, zugelassenen Pflegediensten keine eigenen Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden können (vgl. § 75 Abs.5 S.1 SGB XII). Mit dieser Regelung soll die Einheitlichkeit der Vergütung im Pflegesektor sichergestellt und eine Kollision zwischen den Vergütungssystemen des SGB XI und SGB XII verhindert werden.

¹ BT-Drucksache 18/9518; Amtliche Begründung der Bundesregierung zum Gesetzesentwurf PSG III, S. 84, 92
² Protokoll der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) vom 04.05.2017

Diese Bindungswirkung gilt allerdings dann nicht, wenn ein nach dem SGB XI zugelassener Pflegedienst Leistungen erbringt, die nicht zum Leistungskatalog des SGB XI gehören und deshalb nicht von Vereinbarungen nach § 89 SGB XI erfasst sind. Konkret handelt es sich nicht um ambulante Pflegeleistungen, sondern um Leistungen, für die der Sozialhilfeträger alleine zuständig ist. Ist der Sozialhilfeträger (mangels Kollision der Vergütungssysteme des SGB XI und SGB XII) nicht an die Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI gebunden, muss er selbst mit den Pflegediensten Vereinbarungen schließen. Für die Beziehungen zwischen dem Sozialhilfeträger und den Pflegediensten als Leistungserbringern gilt als Grundnorm das Vereinbarungsprinzip gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII.

Leistungen für Personen ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1 sind seit 01.01.2017 nicht mehr im Leistungskatalog des SGB XI, sondern ausschließlich als Leistungen nach dem 9. Kapitel des SGB XII vorgesehen. Daher umfassen die nach § 89 SGB XI verhandelten Vergütungsvereinbarungen die Vergütung dieser Leistungen nicht. Infolgedessen muss die Landeshauptstadt München mit zugelassenen Pflegediensten, die diese Leistungen anbieten und bei sozialhilfeberechtigten Bürgerinnen und Bürgern erbringen wollen, eigene Vergütungsvereinbarungen nach den Vorgaben des 75 Abs. 3 SGB XII abschließen. Vertragspartner dieser Vereinbarungen sind der Träger des Dienstes und der für den Sitz des Dienstes zuständige Sozialhilfeträger³. Der Träger des Dienstes kann sich auch durch seinen Verband vertreten lassen. Die Verhandlungen sind aber in jedem Fall bezogen auf den jeweiligen Pflegedienst, d.h. nicht landes- oder stadtweit, zu führen. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Dies hat zur Folge, dass die Pflegedienste im Rahmen der Verhandlungen für das Angebotssegment der Leistungen an Personen ohne Pflegegrad bzw. Pflegegrad 1 gesonderte, detaillierte Leistungsbeschreibungen und Kalkulationen vorlegen müssen.

Das Sozialreferat geht davon aus, dass mit einer nicht unerheblichen Anzahl von Pflegediensten⁴ Verhandlungen zu führen sind, was einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Darüber hinaus können diese Vergütungsvereinbarungen nach dem Gesetzeswortlaut nur für einen zukünftigen Zeitraum abgeschlossen werden.

³ juris Praxiskommentar, SGB XII, § 77, Rdnr.33

⁴ In München gibt es derzeit rund 320 Pflegedienste, von denen vermutlich nicht alle Leistungen außerhalb des Leistungskatalogs des § 89 SGB XI anbieten.

4. Übergangslösung vom 01.01.2017 bis zum Abschluss der Verhandlungen

Gleichwohl ist es Ziel des Sozialreferats, Personen, die keinen Pflegegrad oder nur Pflegegrad 1 erreichen, in der Zeit seit 01.01.2017 die Unterstützung durch Pflegedienste in Anspruch nehmen und sozialhilfebedürftig sind, finanziell nicht unversorgt zu lassen. Aus diesem Grund ist für die Übergangszeit bis zum Abschluss der Vergütungsverhandlungen mit den einzelnen Pflegediensten folgendes Vorgehen geplant:

4.1 Rückwirkende Leistungen

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann der Sozialhilfeträger Vergütungsvereinbarungen nur für die Zukunft schließen. Nachträgliche finanzielle Ausgleiche sind nicht zulässig (§ 77 Abs.1 S.1 SGB XII). Mit Einführung dieses prospektiven Vergütungssystems zum 01.07.1994 wollte der Gesetzgeber nachträgliche Ausgleiche von Verlusten aus betriebswirtschaftlichen Gründen abschaffen, die Eigenverantwortung der Leistungserbringer stärken und wirtschaftliche Betriebsführung belohnen⁵. Einrichtungsträger und Dienste, die im Voraus kalkulieren müssen, sollen damit einen Anreiz zu wirtschaftlichen Handeln und die Möglichkeit zur Erzielung eines Überschusses bei sparsamer Wirtschaftsführung erhalten. Der Gesetzgeber wollte die damalige Praxis der nachträglichen Erstattung tatsächlich entstandener Kosten verbunden mit einem Ausgleich von Unter- und Überdeckungen unterbinden.

Aus Sicht des Sozialreferats ist es in dieser besonderen Situation der Gesetzesreform durch das PSG II und PSG III aber nicht nur vertretbar, sondern auch geboten, dieses gesetzliche Verbot der nachträglichen Ausgleiche im Sinn des § 77 Abs.1 S.1 SGB XII nicht anzuwenden. Denn bei der Auslegung von Gesetzen ist nicht allein der Wortlaut, sondern vor allem der Zweck des Gesetzes heranzuziehen, ein widersinniges, mit dem Gesetzeszweck unvereinbares Ergebnis zu vermeiden und ggf. eine reduzierende Interpretation⁶ vorzunehmen⁷. Der Gesetzgeber hatte mit der Regelung des § 77 Abs.1 S.1 SGB XII nicht die hier beschriebene Fallkonstellation im Blick. Denn die Notwendigkeit, rückwirkende⁸ Vergütungen für eine Übergangszeit festzusetzen, ergibt sich nicht etwa aus betriebswirtschaftlichen Gründen, die die Pflegedienste oder die Landeshauptstadt München zu verantworten haben, sondern aus einem Umstand außerhalb des Verantwortungsbereiches dieser Vertragspartner, nämlich der Gesetzesreform und der sich anschließenden und andauernden, bundesweiten Diskussion über den Umgang mit den Fällen der ehemaligen Pflegestufe 0.

5 BT-Drs. 12/5510, S.10

6 sog. teleologische Restriktion

7 Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2015, Rn. 143-145 zur methodengerechten Gesetzesauslegung

8 d.h. vor Abschluss der anstehenden Vergütungsverhandlungen

Das PSG III wurde erst im Dezember 2016 in seiner endgültigen Fassung beschlossen und am 28.12.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 verkündet. Im Auftrag der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) hat sich im Frühjahr 2017 eine Arbeitsgruppe mit den Auswirkungen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs des PSG II und PSG III auf die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII beschäftigt und Handlungsempfehlungen erarbeitet. Das Ergebnisprotokoll wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 29.06.2017 den Sozialhilfeträgern übersandt. Es enthält unter anderem Handlungsempfehlungen zu Leistungen an Personen ohne Pflegegrad oder Pflegegrad 1. Aus diesen zeitlichen Abläufen ergibt sich, dass nach allgemeinem, bundesweiten Kenntnisstand die Notwendigkeit von Vergütungsverhandlungen für Leistungen nach §§ 70, 71 SGB XII vor dem 01.01.2017 für die Landeshauptstadt München weder absehbar noch tatsächlich frühzeitig realisierbar war. Im Ergebnis hält das Sozialreferat diese sachgerechte Auslegung des Gesetzes für gerechtfertigt, um das existentielle Wohl der betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht zu gefährden und eine fortlaufende Versorgung zu gewährleisten.

4.2 Altfälle und Neufälle

Nach der gesetzlichen Übergangsregelung des § 138 SGB XI erhalten Altfälle, die bereits am 31.12.2016 einen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege hatten, die Leistungen in gleicher Höhe so lange weiter, bis der notwendige pflegerische Bedarf vom Sozialhilfeträger jeweils neu ermittelt und festgestellt worden ist. Wegen des hierfür erforderlichen Zeitaufwandes gewährt das Sozialreferat in den Altfällen die Leistungen in bisheriger Höhe in jedem Fall bis 30.09.2017. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die zum 31.12.2016 vereinbarten Vergütungssätze nach den damals geltenden Vergütungsvereinbarungen gemäß § 89 SGB XI. Dies bedeutet, dass sich die Frage einer Übergangslösung für die Altfälle frühestens für die Zeit ab 01.10.2017 stellen kann.

Für Neufälle, d.h. für Personen, die Leistungen seit dem 01.01.2017 beantragt haben, und durch einen Pflegedienst versorgt werden, bei denen das Bedarfsfeststellungsverfahren aber keinen Pflegegrad oder nur Pflegegrad 1 ergeben hat, kommen ausschließlich Leistungen nach dem 9. Kapitel SGB XII in Betracht. Die entsprechenden Vergütungsvereinbarungen nach § 75 Abs.3 SGB XII müssen noch verhandelt werden (siehe Ziffer 3). Für diesen Personenkreis kann sich die Frage der Übergangslösung bereits für die Zeit ab 01.01.2017 stellen. Im Einzelfall kommt es auf den konkreten Zeitpunkt der Antragstellung an.

4.3 Übergangslösung für Altfälle für die Zeit ab 01.10.2017

Es ist geplant, den ambulanten Pflegediensten für die Übergangszeit ab 01.10.2017 pauschale Stundensätze für die Einzelfälle, in denen das Bedarfsfeststellungsverfahren bereits abgeschlossen ist, anzubieten. Bei Beginn der Vergütungsverhandlungen müssen die Pflegedienste darauf hingewiesen werden, dass dieses Pauschalangebot ausschließlich für die Übergangszeit bis zum Abschluss der für den jeweiligen Dienst individuell verhandelten Vergütungsvereinbarung gelten wird und zwar auch dann, wenn die Einzelkalkulationen für die Zukunft niedrigere Stundensätze ergeben würden. Rechtsansprüche für die Zukunft ergeben sich aus dem Pauschalangebot nicht. Andererseits sollen die Ergebnisse der Einzelverhandlungen nicht auf die Übergangszeit rückwirkend übertragen werden.

Das Pauschalangebot soll für diesen Zeitraum abschließend gelten. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der pauschalen Stundensätze dienen Erfahrungen des Sozialreferats aus Vergütungsverhandlungen in vergleichbaren Konstellationen und Überlegungen in Bezug auf die Angebotsstruktur der Pflegedienste für Personen ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1. Die pauschalen Stundensätze sind, in Anlehnung an die bisherigen Vergütungssätze, in drei Leistungsbereiche zu differenzieren: Hilfen bei der Haushaltsführung, körperbezogene Maßnahmen und Betreuungsmaßnahmen.

Das Sozialreferat hat schon in der Vergangenheit für den Personenkreis der ehemaligen Pflegestufe 0 Vergütungsvereinbarungen mit Hauswirtschaftsdiensten abgeschlossen. Bei den Hauswirtschaftsdiensten handelt es sich um ambulante Dienste, die keine Zulassung nach dem SGB XI haben. Für diese Dienste hat das Sozialreferat schon vor dem 01.01.2017 individuelle Vergütungsverhandlungen geführt, da der landesweite Vergütungsvertrag gemäß § 89 SGB XI nicht anwendbar war. Hier kann auf eine ausreichende Datenlage von 18 Diensten zurückgegriffen werden. Die verhandelten Stundensätze belaufen sich von 10,06 € bis 19,54 € je nach Personalausstattung. Die niedrigeren Stundensätze sind vor allem mit dem Einsatz von ehrenamtlichen Kräften zu erklären. Da davon auszugehen ist, dass für den zu versorgenden Personenkreis vorrangig bezahltes Personal zum Einsatz kommen wird, wird vorgeschlagen, den höchsten verhandelten Stundensatz von 19,54 € als Grundlage für Leistungen der Hilfen bei der Haushaltsführung heranzuziehen.

Das Sozialreferat geht davon aus, dass bei dem Personenkreis ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1 für körperbezogene Maßnahmen in der Regel kein Pflegefachpersonal notwendig ist, sondern diese Tätigkeiten durch Pflegehilfskräfte unter Anleitung einer Pflegefachkraft übernommen werden können. Legt man hier den Tarifvertrag für Pflege (TV/P) und die dortigen Einstufungen für Pflegehelfer bzw.

Pflegehelfer mit einjähriger Ausbildung zugrunde, ergibt sich nach überschlägiger Kalkulation mit entsprechenden Overheadkosten ein Stundensatz von 30,62 € (siehe Anlage).

Für Leistungen der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen lag dem Sozialreferat im Jahr 2016 eine Beispielkalkulation einer Pflege-Wohngemeinschaft vor. Als Stundensatz errechnete sich hier ein Betrag von 10,91 €. Betreuungsmaßnahmen zur Unterstützung der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten bzw. im psychosozialen Bereich für Personen ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1 sind voraussichtlich nur selten erforderlich, da sich diese Personen durch einen hohen Grad an Selbstständigkeit auszeichnen. Dies wird die Praxis im Detail zeigen. Es wird jedenfalls davon ausgegangen, dass – wie bei den körperbezogenen Maßnahmen – in der Regel kein Fachpersonal erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der Beispielkalkulation kann hier der Bruttostundensatzes von Laienhelfern in Höhe von 13,00 € angeboten werden.

Entsprechend obiger Ausführungen ergeben sich folgende pauschale Stundensätze für die Übergangszeit ab 01.10.2017:

Stundensatz für Hilfen bei der Haushaltsführung	19,54 €
Stundensatz für körperbezogene Maßnahmen	30,62 €
Stundensatz für Betreuungsmaßnahmen	13,00 €

4.4 Übergangslösung für Neufälle vom 01.01.2017 bis 30.09.2017

Für diesen Personenkreis konnten die Pflegedienste wegen der unklaren Gesetzeslage und der bundesweit anhaltenden, kontrovers geführten Diskussion bisher noch keine Leistungen abrechnen (siehe Ziffer 2). Eine Übergangsregelung wie bei den Altfällen sieht das Gesetz nicht vor. Gleichwohl plant das Sozialreferat auch in diesen Fallkonstellationen, den Pflegediensten für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.09.2017 pauschale Stundensätze anzubieten. Um die existentielle Versorgung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht zu gefährden, muss auch für diesen Personenkreis eine adäquate Lösung gefunden und das gesetzliche Verbot der nachträglichen finanziellen Ausgleichs restriktiv ausgelegt werden (siehe Ziffer 4.1). In der Regel haben diese Personen privatrechtliche Verträge mit den Pflegediensten geschlossen, um versorgt zu werden. Ohne einen finanziellen Ausgleich würden ihnen nicht unerhebliche Schulden gegenüber den Pflegediensten entstehen. Im schlimmsten Fall bestünde die Gefahr, dass Dienste mit der Einstellung ihrer Leistungen oder mit Zwangsvollstreckung drohen würden.

Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der pauschalen Stundensätze dienen – wie bei den Altfällen bis 30.09.2017 – die zum 31.12.2016 vereinbarten Vergütungssätze nach den damals geltenden Vergütungsvereinbarungen.

Es ergeben sich folgende Stundensätze für die Pflegedienste der Wohlfahrt bzw. der privaten Anbieter:

	Wohlfahrt	Private
Stundensatz für Hilfen bei der Haushaltsführung	21,48 €	20,64 €
Stundensatz für körperbezogene Maßnahmen	42,96 €	42,96 €
Stundensatz für Betreuungsmaßnahmen	21,48 €	20,64 €

Im Vergleich zu dem unter Ziffer 4.3. berechneten Pauschalangebot ergeben sich höhere Stundensätze. Dies lässt sich damit erklären, dass bei der Festlegung der Vergütungen bis zum 31.12.2016 der gesamte von einem Pflegedienst zu versorgende Personenkreis in den verschiedenen Pflegestufen mit teils intensivem Versorgungsaufwand und die dafür erforderliche Personalausstattung berücksichtigt wurde. Im Hinblick auf die für die Zukunft zu führenden Verhandlungen ist aber ausschließlich das Angebotssegment der Pflegedienste zu Grunde zu legen, das sich auf Personen ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1 bezieht, d.h. auf eine Zielgruppe mit einem vergleichsweise weniger intensiven Versorgungsaufwand und damit einer anderen Personalausstattung (siehe Ziffer 4.3).

Mit diesem Pauschalangebot kann eine Schlechterstellung der Neufälle gegenüber den Altfällen für die Zeit vom 01.01.-30.09.2017 vermieden und damit der soziale Frieden gewahrt werden.

4.5 Übergangslösung für Neufälle für die Zeit ab 01.10.2017

Es ist geplant, den Pflegediensten bezüglich der Neufälle für die Zeit ab 01.10.2017 die unter 3.3 beschriebenen Stundensätze entsprechend dem Pauschalangebot für die Altfälle zu unterbreiten. Eine Gleichbehandlung der bereits neu begutachteten Altfälle als auch der Neufälle ist damit gewährleistet.

5. Weiteres Vorgehen

Die Pflegedienste wurden bereits über die aktuelle Rechtslage, das Übergangsangebot und das weitere Procedere informiert. In der Folge müssen nach der heutigen Beschlussfassung des Stadtrates alle Dienste angeschrieben und für die Zukunft zu individuellen Vergütungsverhandlungen nach den Vorgaben des § 75 Abs.3 SGB XII aufgefordert werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine Behandlung dieser Beschlussvorlage in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat ist erforderlich, da das unter Ziffer 4.3 des Vortrags beschriebene Angebot den betroffenen Pflegediensten mit einer angemessenen Frist vor dem 01.10.2017 angeboten werden muss, damit diese ihre Abrechnungsmodalitäten rechtzeitig umstellen können. Eine Behandlung in der nächsten regulären Sitzung des Sozialausschusses am 21.09.2017 wäre hierzu nicht ausreichend. Eine Behandlung in der Sitzung des Sozialausschusses vom 20.07.2017 war aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Aufarbeitung der komplexen rechtlichen Voraussetzungen nicht fristgerecht möglich.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Ausführungen unter Ziffer 2 des Vortrags zur Leistungserbringung nach dem Vorschriften des 9. Kapitels SGB XII in Fällen ohne Pflegegrad bzw. in Fällen mit Pflegegrad 1 werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, den Pflegediensten für eine Übergangszeit ab 01.10.2017 bis zum Abschluss der individuellen Vergütungsvereinbarungen den unter Ziffer 4.3 des Vortrags beschriebenen Stundensatz von 30,62 € für körperbezogene Maßnahmen, von 19,54 € für Hilfen bei der Haushaltsführung und von 13,00 € für Betreuungsmaßnahmen anzubieten.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, für Neufälle den Pflegediensten für den Zeitraum 01.01.2017 bis 30.09.2017 den unter Ziffer 4.4 des Vortrags beschriebenen Stundensatz von 42,96 € für körperbezogene Maßnahmen, von 21,48 € (Wohlfahrt) bzw. 20,64 € (Private) für Hilfen bei der Haushaltsführung und von 21,48 € (Wohlfahrt) bzw. 20,64 € (Private) für Betreuungsmaßnahmen anzubieten.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober/Bürgermeister/in

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An den Behindertenbeirat

z.K.

Am

I.A.